

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVa ZR 17/89

in dem Rechtsstreit

des Herrn Gerhard W [REDACTED], A [REDACTED], H [REDACTED]-D [REDACTED],

Klägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und von [REDACTED]-[REDACTED] -

g e g e n

die H [REDACTED]-Versicherungs-AG, vertreten durch den
Vorstand, U [REDACTED] 45, H [REDACTED],

Beklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Dehner,
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs und Dr. Ritter

am 23. Mai 1989

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main vom 11. November 1988 wird
nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens.

Der Revisionsstreitwert wird auf 128.000 DM
festgesetzt.

21

- 3 -

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Im Endergebnis hat die Revision auch keine Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554b ZPO in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - BVerfGE 54, 277). Die Rücktrittsfrist wird allerdings nicht erst mit der Kenntnis des Versicherers von einer zu seiner Leistungsfreiheit gemäß § 21 VVG führenden Obliegenheitsverletzung in Lauf gesetzt, sondern mit der zuverlässigen Kenntnis von einer Verletzung der Anzeigepflicht gemäß §§ 16, 17 VVG. Diese Kenntnis hat die Beklagte jedoch nach den übrigen Feststellungen des Berufungsgerichts erst innerhalb eines Monats vor erklärtem Rücktritt erlangt.

Dr. Hoegen

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Dr. Ritter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)